

# Der Bürgermeister

Tiefbau- und Grünflächenamt



Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Interessengemeinschaft Hoffeldstraße  
Jens Redecker  
Hoffeldstraße 110  
40721 Hilden

Hausanschrift	Am Rathaus 1
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Harald Mittmann
Mein Zimmer	333
Mein Zeichen	mt
Mein Telefon	02103 / 72 - 460
Mein Telefax	02103 / 72 - 603
Meine eMail	harald.mittmann@hilden.de
Ihre Nachr. vom	8.4.09 Eingang 14.04.2009
Ihr Zeichen	
Datum	16.04.2009
Öffnungszeiten	Mo Fr. 8 - 12 Uhr, Di Mi 8 - 16 Uhr, Do 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

## Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.3.09 Grundstücksentwässerungsanlagen

Sehr geehrter Herr Redecker,

sicherlich gibt es zu vielen Dingen des Lebens in unserer hochtechnisierten Industriegesellschaft Aufklärungsbedarf für Bürgerinnen und Bürger. Dies vor allen Dingen dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche sich nicht im täglichen Blickfeld befinden. Dies mag auch für das Thema Grundstücksentwässerungsanlagen gelten.

Ich beantworte daher gerne die in Ihrem Brief angesprochenen Punkte. Der Einfachheit halber stelle ich Ihre jeweiligen Passagen meiner Antwort voran, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

**Seitens der FDP Fraktion gibt es einen entsprechenden Fragenkatalog, der nach unserem Wissensstand von Ihrer Seite bisher nicht beantwortet worden ist. ....**

► Dem Tiefbau- und Grünflächenamt liegt ein Fragenkatalog der FDP zu diesem Thema nicht vor. Dies hätte über eine Anfrage oder einen Antrag in einer zurückliegenden Rats- oder Ausschusssitzung erfolgt sein müssen. Dies ist mir aber nicht bekannt.

**In der Sitzung am 30.3.09 haben Sie ausgeführt, dass der §61a des LWG NRW nach Ihrer Einschätzung erst seit 2008 oder früher die verbindliche Handlung zur Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen regelt. Für die Hoffeldstraße gilt nach Ihrer Auffassung die Handhabung des § 45 der BauO NRW.**

► Ich habe in der Sitzung ausgeführt, dass die Dichtigkeitsprüfung seit 2008 im §61a des LWG NRW geregelt ist (dies ist im Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes ist vom 11.12.2007 erfolgt). Ich habe nicht ausgeführt, dass für die Hoffeldstraße § 45 BauO NRW gilt, sondern dass es davor schon vergleichbare Regelungen im §45 BauO NRW gab (übrigens schon seit 1985). Dieser § 45 ist mit dem vorgenannten Gesetz in der BauO NRW entfallen und durch § 61a LWG NRW ersetzt worden.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 800	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

***Dies haben Sie als Grund genommen, die Eigentümer in der Hoffeldstraße in die laufenden Kanalbaumaßnahmen nicht mit einzubeziehen, da die Ortsentwässerung in der Hoffeldstraße im Trennsystem „Schmutz- und Regenwasserkanal“ von der Stadt Hilden vorgegeben ist.***

► Ihre Ausführungen sind für mich leider etwas unverständlich. Es gibt in der Hoffeldstraße keine laufenden Kanalbaumaßnahmen. Insofern kann ich es auch nicht versäumt haben, die Eigentümer in etwas einzubeziehen was es nicht gibt. Mir ist auch nicht klar, was Ihr Hinweis auf die Entwässerung im Trennsystem aussagen soll. Hinweis: die öffentliche Entwässerung erfolgt in Hilden generell im Trennsystem.

***Wir halten auf diesem Wege fest: Ihre hier getätigte Aussage betrachten wir als nicht richtig.***

***Begründung:***

***Satzungsrechtlich ist die Anschlussleitung vom Ortskanal bis zum Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Hilden. Die Konsequenz ist, alle Grundstücksanschlüsse werden den privaten Grundstückseigentümer zugeordnet und nicht dem Eigentümer des Straßengrundstücks. Schon aus diesem Grund kann die Stadtverwaltung nicht ungefragt an den privaten Anschlussleitungen zuschaffen machen. ....***

► Die o.a. Ausführungen habe ich im Rechnungsprüfungsausschuss zu einer Frage von Herrn Joseph (FDP) gemacht. Ich halte dazu fest, dass sie sachlich richtig waren. Ich habe keinerlei Ausführungen darüber gemacht, dass die Stadt Hilden derzeit beabsichtigt, die Schmutzwassergrundstücksanschlussleitungen (Leitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze) zu sanieren.

Wir haben uns auch in der Vergangenheit nicht „ungefragt an privaten Anschlussleitungen zuschaffen“ gemacht. Allerdings sei ganz klar darauf hingewiesen, dass nach der städtischen Entwässerungssatzung alle baulichen Arbeiten an diesen Leitungen ausschließlich von der Stadt Hilden veranlasst werden dürfen.

Auszug aus § 13 der Entwässerungssatzung

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen und zwar von der öffentlichen Abwasseranlage (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder der von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin aus.

***In der Verwaltungsvorschrift zur Abwasseranlage (§45 Absatz 4) heißt es: .....***

► Sie zitieren hier aus der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW –VV BauO NRW- aus den Jahre 2000. Ich hatte bereits ausgeführt, dass der § 45 Ende 2007 in der BauO NRW entfallen ist. Damit entfällt natürlich auch der entsprechende Teil in der VV. Rein entwässerungsfachlich treffen die darin enthaltenen Regelungen aber im übertragene Sinne weiterhin zu.

Wichtig erscheinen mir dabei 2 Punkte:

- Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen vorgenommen werden.

In der städtischen Entwässerungssatzung ist dazu im § 15 geregelt, dass es dazu einer Zulassung durch die Stadt Hilden bedarf.

Im § 61a LWG NRW ist die oberste Wasserbehörde ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Dies ist bisher nicht erfolgt, es gibt nur Entwürfe zu einer VV.

- Die Dichtigkeitsprüfung ist eindeutig Aufgabe des Grundstückseigentümers und keinesfalls die der Kommune.

**Sehr geehrter Herr Mittmann, der §61a LWG NRW gilt seit Anfang 2009. Und seit Anfang Januar ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. In dem Zusammenhang sehen wir Ihre Ausführungen zu diesem brisanten Thema mehr als lückenhaft an.**

► Nur noch einmal zur Richtigstellung: der § 61a ist durch Gesetzesänderung am 11.12.2007 in das LWG NRW eingefügt worden.

Die Stadt Hilden hat (noch auf der Basis des zu der Zeit gültigen § 45 BauO NRW) in 2003 alle Haushalte im Abfallkalender über die Thematik informiert. Weiterhin wurde über die Presse Anfang 2007 nochmals informiert.

Alle Fragestellungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden wurden und werden auf den jeweiligen Einzelfall bezogen bearbeitet. Dies kann natürlich nur im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten erfolgen. Diese ist derzeit nicht so ausgelegt, im Sinne eines „Beratungsbringdienstes“ mehr oder weniger gleichzeitig alle Grundstückseigentümer zu beraten. Dies ist auch nicht die Intention des § 61a LWG NRW.

Unter Beratung ist hier auch nicht zu verstehen, dass wir detaillierte Ingenieurplanungsleistungen vornehmen. Dies ist der Stadt Hilden auch gar nicht gestattet, da sie damit Leistungen des freien Marktes anbieten würde. Hier steht die Information über die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Randbedingungen, die möglichen Bautechniken etc. im Vordergrund.

Aus meiner Sicht erfüllt die Stadt Hilden ihre Pflichten aus dem §61a LWG NRW hinreichend. Verbesserungen sind sicherlich immer möglich. Es sei darauf hingewiesen, dass dabei entstehende zusätzliche Kosten zu Lasten des Gebührenzahlers „Abwasserbeseitigung“ gehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mittmann

D: alle Ratsfraktionen, RM Kleuser, BGM Scheib, Dez IV, 60, 66.2